

Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Digitalisierung im Vergabeverfahren	3
3.	Anwendung der elektronischen Signatur im Bereich VOL/	4
4.	Seminare und Veranstaltungen	7
	Die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. sagt danke	8

1. Allgemeines

Im Corona-Jahr 2020 hat es hinsichtlich der Rechtsetzung im Vergaberecht außer der Einführung der Vergabestatistik nichts Neues gegeben. Es war dennoch auch für uns als Beratungsstelle für das Öffentliche Auftragswesen ein herausforderndes Jahr.

Wir bedauern sehr, dass wir wenig persönliche Beratungsgespräche durchführen konnten und viele unserer nachgefragten Seminare und Veranstaltungen ausfallen mussten. Daraus ergab sich allerdings auch für uns die Chance, neue Präsentationsmöglichkeiten zu erschließen. So haben wir die letzten Tage genutzt, uns technisch und didaktisch so vorzubereiten, dass wir Ihnen künftig auch unsere Erfahrungen und Informationen online vermitteln können. Den Auftakt haben wir erfolgreich mit einem Webinar zum Thema „E-Vergabe ganz einfach“ am 16.12.2020 absolviert.

Die Ausschreibungstätigkeiten und die damit verbundenen Fragestellungen sind nicht weniger geworden. Soweit ist die Arbeit unter Beachtung der Corona-Regeln „normal“ weitergegangen. Die Digitalisierung der Vergabeprozesse hat zugenommen. Die elektronische Angebotsabgabe auch bei nationalen Ausschreibungen wird immer alltäglicher. Hinsichtlich des konkreten Problems im Umgang mit Signaturen geben wir Ihnen unseren Standpunkt im Folgenden zur Kenntnis.

Vergaberechtlich wird uns das Jahr 2021 auch nicht viel Neues bringen. Wir erwarten bisher nur die Einführung eines Wettbewerbsregisters, die Novellierung der HOAI sowie die Änderung der EU-Schwellenwerte zum 01.01.2022.

Wir werden Sie jeweils darüber im Einzelnen informieren.

Eine Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes erwarten wir aus heutiger Sicht und den dazu noch notwendigen Diskussions- und Anhörungsrunden für 2021 nicht.

2. Digitalisierung im Vergabeverfahren

Neben Online-Meetings, Telefonkonferenzen und LernSax hat Corona auch im Vergabewesen dazu geführt, dass sich die digitale Kommunikation umfänglich durchsetzt.

Die Nutzung der E-Vergabe mit digitaler Bekanntmachung und elektronischem Download der Vergabeunterlagen sowie mit der Abgabe elektronischer Angebote ist zunehmend Alltag geworden und beginnt sich verstärkt für die nationalen Aufträge als Standard durchzusetzen.

Unterstützt wird diese Entwicklung durch die Tatsache, dass Angebote in Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwelle seit April 2018 verpflichtend elektronisch übermittelt werden müssen.

Durch die Digitalisierung wird der Vergabeablauf, u.a. hinsichtlich:

- Rechtsicherheit bzgl. der ausgereichten und eingegangenen Unterlagen,
- Unterstützung bei der Dokumentation der Inhalte und Abläufe und
- Schnelligkeit der Kommunikation und Unterlagenübermittlung

verbessert. Zudem erhalten Vergabestellen die Möglichkeit, sich den momentanen Gegebenheiten anzupassen, z.B. durch Kontaktminimierung, da Submissionstermine mit Bietern bei elektronischen Verfahren entfallen.

Gleichwohl gelten wie im schriftlichen auch im elektronischen Verfahren die gleichen Grundsätze und Verfahrensregeln. So haben Unternehmen darauf zu achten, Angebote trotz einer digitalen Übertragungsmöglichkeit so rechtzeitig abzusenden, dass diese vor der angegebenen Zeit in voller Datengröße auch technisch komplett übertragen werden. Andernfalls droht ein Ausschluss vom Verfahren. Dabei ist auch auf ein rechtzeitiges Update der eigenen IT zwecks Nutzung der Vergabeplattform zu achten.

3. Anwendung der elektronischen Signatur im Bereich VOL/A

Ein Anwendungskonflikt ergibt sich bei der Anwendung der VOL/A, die sich noch auf dem Stand von 2009 befindet.

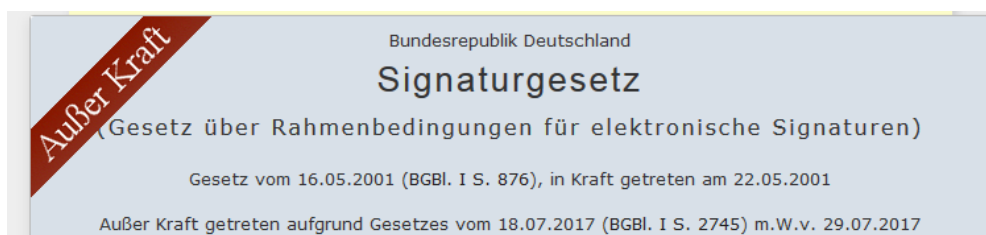
Im Beratungsalltag werden wir regelmäßig zur konformen Anwendung der E-Vergabe bzw. der Nutzung von elektronischen Signaturen nachgefragt, denn:

§ 13 VOL/A Abs. 1 bestimmt

Form und Inhalt der Angebote

(1) Die Auftraggeber legen fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Auf dem Postweg oder direkt eingereichte Angebote müssen unterschrieben sein; elektronisch übermittelte Angebote sind mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz¹ und den Anforderungen der Auftraggeber oder mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz zu versehen; in den Fällen des § 3 Absatz 5 Buchstabe i) genügt die „elektronische Signatur“ nach dem Signaturgesetz, bei Abgabe des Angebotes mittels Telekopie die Unterschrift auf der Telekopievorlage.

Dieses Signaturgesetz ist aber seit 18.07.2017 außer Kraft gesetzt worden:



Quelle: <https://dejure.org/gesetze/SigG>

Damit geht dieser Verweis der VOL/A ins „Leere“. Es wird eine Form gefordert, die grundsätzlich so nicht mehr existiert. Mit dem fehlenden Zugriff auf den Verweis, entfällt auch die zwingende Anwendungspflicht der elektronischen Signatur.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz-SigG)

In Sachsen wird diese Lücke wohl erst mit der Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes geschlossen und mit den redaktionellen Änderungen u.a. auch der Verweis von der bisherigen VOL/A auf die Nachfolgevorschrift Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) geändert werden.

Die UVgO übernimmt dann auch für die nationalen Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen die prinzipiellen Regelungen für die E-Vergabe analog der bereits geltenden VgV (EU-Recht).

So gelten bereits jetzt:

- § 53 Abs. 3 VgV
Der öffentliche Auftraggeber prüft, ob zu übermittelnde Daten **erhöhte Anforderungen an die Sicherheit** stellen. **Soweit es erforderlich** ist, kann der Auftraggeber verlangen, ... → **Signatur**

- § 11 EU Abs. 5 VOB/A 2019 sowie § 11 Abs. 5 VOB/A 2019
Der öffentliche Auftraggeber prüft im Einzelfall, ob zu übermittelnde Daten **erhöhte Anforderungen an die Sicherheit** stellen. **Soweit es erforderlich** ist, kann der Auftraggeber verlangen, ... → **Signatur**.

- § 38 Abs. 6 UVgO (wo bereits in Kraft getreten)
Ist die Verwendung elektronischer Mittel vorgegeben, prüft der Auftraggeber, ob zu übermittelnde Daten **erhöhte Anforderungen an die Sicherheit** stellen. **Soweit es erforderlich ist**, kann der Auftraggeber verlangen, ... → **Signatur**

I.d.R. (auch bei allen uns bisher bekannten Fällen) werden keine **erhöhten Anforderungen an die Sicherheit** festgestellt. Damit ist eine „Unterschrift“ = Kennzeichnung des Namens in Textform ausreichend. Die Anmeldung des Bieters auf der Vergabepattform ist daher als Identifizierung gegeben. Hinsichtlich der Abgabe elektronischer Steuererklärungen folgt das ELSTER-Programm dem gleichen Prinzip.

Letztlich gibt die dauerhafte unveränderbare Speicherung der Vergabeunterlagen und der Angebote die Möglichkeit der rechtssicheren Reproduzierbarkeit eines finalen Revisionsstandes. Denn: Die Signatur würde nur das Beweismittel Unterschrift ersetzen. Nun tritt an die Stelle der Signatur im Streitfall der richterliche Augenschein als Beweismittel.

Damit sind im Ergebnis unterschriftsfreie elektronische Angebote ohne Signaturen, abgegeben auf einer E-Vergabe-Plattform, bei Auftragsvergaben nach VOL/A zulässig.

Mit einem neuen Vergabegesetz in Sachsen und der Änderung der bisherigen Anwendung der VOL/A zur UVgO wird diese Diskrepanz beseitigt werden.

4. Seminare und Veranstaltungen

Auf unserer Homepage finden Sie unsere für das Jahr 2021 als Präsenzveranstaltungen vorgesehenen Seminare und Veranstaltungen.

Der 7. Sächsische Vergabedialog ist auch 2021 Gründonnerstag eingeplant (01.04.2021).

<https://www.abstsachsen.de/seminare/>

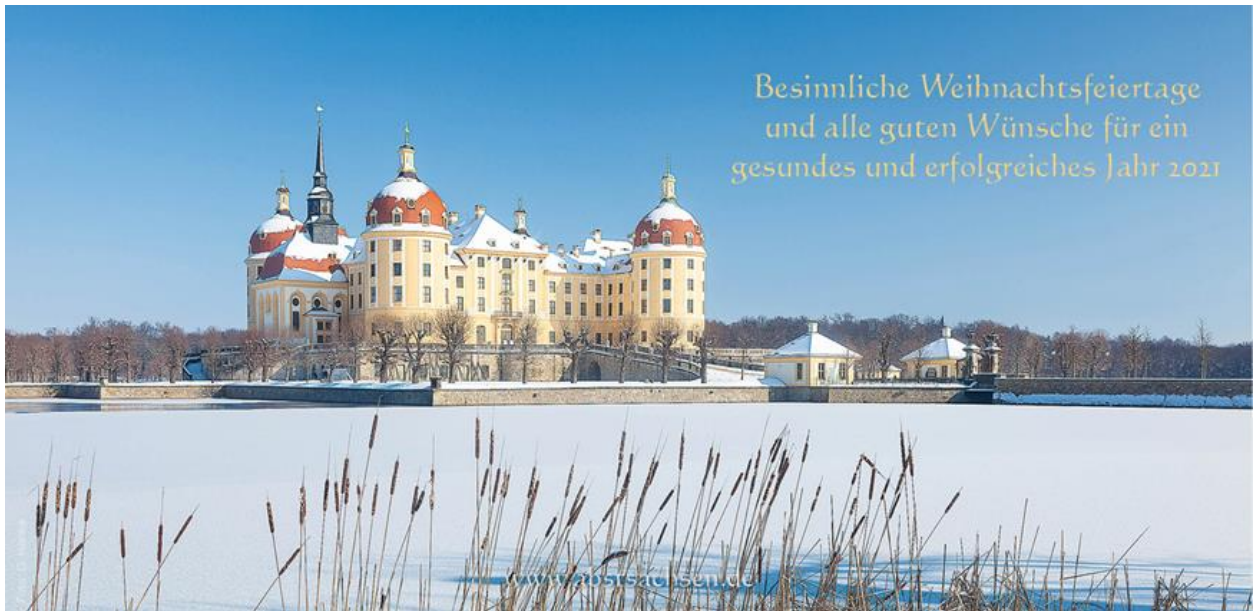
Wir werden Ihnen künftig zusätzlich auch Webinare anbieten, die Sie ab Januar ebenfalls auf unserer Homepage finden.

Kurzfristig stellen wir folgendes Webinar für Sie noch einmal bereit:

„E-Vergabe ganz einfach“

Termine: 20.01.2021, 13:30 bis 16:00 Uhr und

03.02.2021, 09:00 bis 11:30 Uhr.



Das Jahr 2020 ist fast vorüber und wir möchten mit diesem letzten Newsletter die Gelegenheit nutzen, um uns bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die enge Zusammenarbeit zu bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein trotz dieser herausfordernden Zeiten ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten und gesunden Rutsch ins Neue Jahr.